

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

INNO Services

1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die InnoFactory GmbH (im Folgenden InnoFactory genannt), Agathastraße 63, 57368 Lennestadt (Amtsgericht Siegen HRB 7735) und der Kunde, der kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

2 Vertragsgegenstand

[1] Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie aus den in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen getroffenen Regelungen. Diese regeln in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) die Bereitstellung der INNO Services.

[2] Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch die InnoFactory.

[3] Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

[4] Produkte, bei denen Leistungen pauschal abgegolten werden (z. B. Flat-rates), werden nicht für Mehrwertdienste- und Telekommunikationsdiensteanbieter und nicht für Anbieter und Betreiber von Massenkommunikationsdiensten, insbesondere Anbieter oder Betreiber von Faxbroadcastdiensten, Call-Center-, Telefonmarketing-Leistungen und Marktforschungsdienstleistungen angeboten. Pauschal abgeholte Leistungen dürfen nicht für die vorgenannten Anwendungen sowie weiterhin nicht für die dauerhafte Vernetzung oder Verbindung von Standorten bzw. Telekommunikationsanlagen sowie für den Betrieb von Kassensystemen über eine Wahlverbindung genutzt werden.

3. Vertragsabschluss

[1] Alle Angebote von der INNOFACTORY sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich die INNOFACTORY auch nach der Annahme des Angebotes durch den Kunden vor.

[2] Der Kunde kann durch schriftliche Bestellung ein verbindliches Angebot auf Vertragsschluss abgeben. INNOFACTORY ist berechtigt, das Angebot des Kunden abzulehnen oder ein gegenläufiges Angebot unter zusätzliche Bedingungen auszusprechen.

[3] Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung von INNOFACTORY beim Kunden, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch die INNOFACTORY zustande.

[4] In den Verträgen genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von der INNOFACTORY schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.

4. Pflichten des Kunden

Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

[1] Die überlassenen Leistungen dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere

- dürfen keine gesetzlich verbotenen, unaufgeforderten Informationen, Sachen und sonstige Leistungen übersandt werden, wie z.B. unerwünschte und unerlangte Werbung per E-Mail, Fax, Telefon oder SMS ebenso wenig wie nicht gesetzeskonforme Einwahlprogramme.
- darf keine rechtswidrige Kontaktaufnahme durch Telekommunikationsmittel erfolgen (§ 238 Strafgesetzbuch - StGB -).
- dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder in das Internet eingestellt werden und es darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden. Dazu zählen vor allem Informationen, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen der INNOFACTORY schädigen können. Die Bestimmungen des Jugendmedienstaatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.
- ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inanspruchnahme einzelner Funktionalitäten und insbesondere durch die Einstellung oder das Versenden von Nachrichten keinerlei Beeinträchtigungen für die INNOFACTORY, andere Anbieter oder sonstige Dritte entstehen.
- dürfen keine Verbindungen hergestellt werden, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Kunden zur Folge haben.
- sind die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.

[2] Die INNOFACTORY ist von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der INNO Services durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus den mit der Beanspruchung oder Nutzung der INNO Services verbundenen

INNO FACTORY.

namens-, marken-, urheber- oder sonstigen schutzrechtlichen Streitigkeiten ergeben. Wenn INNOFACTORY für die Leistungsbereitstellung Räume oder Einrichtungen Dritter betreten oder nutzen muss, ist der Kunde verpflichtet, INNOFACTORY Einverständniserklärungen der Dritten unverzüglich nach Vertragsschluss schriftlich oder in Textform zu übermitteln. INNOFACTORY ist von ihrer Leistungspflicht befreit, solange die Einverständniserklärungen nicht vorliegen.

[3] Die für Teledienste, Mediendienste u.ä. geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die dort geltenden Informationspflichten, sind vom Kunden zu beachten.

[4] Für den vom Kunden gewünschten international routbaren IP-Adressraum ist gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen des Réseau IP Européens Network Coordination Centre (RIPE NCC) rechtzeitig, d.h. mit der Auftragserteilung des INNO Services, die geforderte Dokumentation zur Verfügung zu stellen. INNOFACTORY ist von ihrer Leistungspflicht befreit, solange die geforderte Dokumentation nicht zur Verfügung steht.

[5] Dem Kunden ist es untersagt

- unaufgefordert E-Mail zu Werbezwecken (Mail-Spamming) oder
- unaufgefordert Nachrichten zu Werbezwecken (News-Spamming) an Dritte zu versenden.

[6] Wenn der Kunde ein eigenes Netzwerk (LAN) betreibt, ist ein Grenzrouter einzusetzen bzw. das LAN so zu konfigurieren, dass der interne Verkehr die Schnittstelle des Kundenrouters nicht überschreitet. Weiterhin sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen unberechtigte Zugriffe Dritter (z.B. durch eine Firewall) zu treffen. Eine erhöhte Abrechnung der monatlich übertragenen Datenvolumina durch den Nichteinbau eines Grenzrouters bzw. einer unsachgemäßen Konfiguration des LAN sowie durch fehlende Schutzmaßnahmen gegen unberechtigte Zugriffe Dritter geht zu Lasten des Kunden.

[7] Der Kunde hat auf eigene Kosten den Mitarbeitern der INNOFACTORY Zugang zum Grundstück und den darauf befindlichen Gebäuden zu ermöglichen, soweit dies für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich ist.

[8] Zur termingerechten Bereitstellung der INNO Services ist auf Verlangen der INNOFACTORY ein gemeinsamer Begehungstermin abzustimmen und wahrzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung in Räumen Dritter bereitgestellt werden soll oder der Kunde nachträglich für seine INNO Services eine Zweitanbindung beauftragt.

[9] Die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung sowie der ggf. erforderliche Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung ist vom Kunden auf eigene Kosten bereitzustellen.

[10] Nach Abgabe einer Störungsmeldung sind die der INNOFACTORY durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen der INNOFACTORY vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.

[11] Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der IP-Adressraum nicht weiter zu nutzen oder der Adressraum ist nach Zustimmung durch die INNOFACTORY auf eine andere, ihm überlassene INNO Services-Anbindung zu übertragen.

[12] Der Kunde ist verpflichtet sein Empfangsgerät jederzeit zum Zwecke der Diagnose und Fernwartung dauerhaft in Betrieb zu halten. Sollte sein Empfangsgerät bei einer Diagnose oder Fernwartung nicht erreichbar sein, so kann dies in Folge zu einem Ausfall seines Systems führen. Kosten für die Wiederherstellung seines Anschlusses, werden dem Kunden in diesem Falle in Rechnung gestellt.

[13] Der Kunde ist verpflichtet Gebühren und Kosten, die im Zusammenhang mit Verletzungen unter [1] stehen und der INNOFACTORY in Rechnung gestellt werden oder entstehen, zu tragen.

[14] Die INNOFACTORY ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten sowie bei begründeten erheblichen Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung nach Ziffer 10. [1] bis [13] die jeweilige Leistung auf Kosten des Kunden zu sperren, bis der Grund für die Sperrung nachweislich entfallen ist. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.

5. Nutzung durch Dritte

[1] Dem Kunden ist es nicht gestattet, die INNO Services Dritten ohne vorherige Erlaubnis der INNOFACTORY zum alleinigen Gebrauch zu überlassen oder weiterzuvermieten.

[2] Der Kunde hat auch die Preise zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung der INNO Services durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

6. Zahlung, Einwendung gegen die Rechnung, Preisänderung

[1] INNOFACTORY erhebt für die INNO Services ein einmaliges Bereitstellungsentgelt und ein monatliches Entgelt gemäß Vereinbarung. Das einmalige Bereitstellungsentgelt wird mit der ersten Rechnung nach Bereitstellung der

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

INNO Services

INNO Services fällig. Im Bereitstellungsentgelt enthalten ist das kundenseitige Empfangsgerät. Monatliche Entgelte sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Entgelte monatlich im Voraus zu zahlen. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet.

[2] INNOFACTORY erstellt einmalig zu Beginn der Vertragslaufzeit eine Rechnung. Diese wird per Post zugestellt. Sie beinhaltet die Höhe des Bereitstellungsentgeltes, die Höhe des monatlichen Grundentgeltes - ggf. anteilig aus-gewiesen für den aktuellen Monat und die konkrete Bezeichnung der in Rechnung gestellten Leistungen.

[3] Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gut-geschrieben sein. Bei einem vom Kunden erteilten SEPA-Lastschriftmandat bucht die INNOFACTORY den Rechnungsbetrag nicht vor dem zweiten Tag nach Zugang der Rechnung und der SEPA-Vorabankündigung (Pre-Notifica-tion) vom vereinbarten Konto ab.

[4] Gebühren für durch den Kunden zu vertretende Rücklastschriften hat der Kunde zu tragen. Für jeden Fall werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von € 10,- zzgl. ges. MwSt. fällig. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstan-den.

[5] Einwendungen gegen die Rechnung hat der Kunde innerhalb von acht Wochen ab Zugang der Rechnung in Textform gegenüber der INNOFACTORY GmbH; Agathastraße 63; 57368 Lennestadt; Telefax: 02721-95494-0 oder E-Mail: service@innofactory.de anzuzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwen-dungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei be-gründeten Einwendungen bleiben unberührt.

[6] INNOFACTORY behält sich das Recht vor, Änderungen der Bedingungen einschließlich der Tarife für die INNO Services vorzunehmen, um die Bedin-gungen bzw. Tarife an die Marktgegebenheiten der Dienstbringung oder an die Bedingungen der Zulieferer der INNOFACTORY anzupassen, sofern die Änderungen für den Kunden unter Berücksichtigung der beiderseitigen Inte-ressen zumutbar sind. INNOFACTORY wird die Kunden mindestens einen Mo-nat vor dem Inkrafttreten in geeigneter Form (schriftlich oder elektronisch) über Änderungen der Tarife informieren, es sei denn, die Änderungen sind ausschließlich zum Vorteil des Kunden oder unmittelbar durch Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschrieben. Sollte der Kunde mit einer Tarifierhö-hung oder anderweitigen Änderung der Bedingungen nicht einverstanden sein, ist er berechtigt, sich von dem Vertrag innerhalb einer Frist von drei Mo-naten ab Zugang der Mitteilung über die Tarifierhöhung bzw. Änderung zum Datum des Inkrafttretens der Änderung zu lösen. INNOFACTORY wird den Kunden hierauf in der Mitteilung über die Änderung der Tarife besonders hin-weisen. Kündigt der Kunde nicht fristgerecht, gelten ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens die Änderungen des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden als vereinbart. INNOFACTORY wird den Kunden hierauf ebenfalls in der Mittei-lung über die Tarifierhöhung besonders hinweisen.

[7] Vergütung und Nebenkosten sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich der jeweils gesetzlich anfallenden Steuern und Abgaben.

[8] Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenfor-derung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprü-chen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

7. Sperre, Vertragsverletzung, Außerordentliche Kündigung

[1] Während eines Zahlungsverzugs des Kunden in nicht unerheblicher Höhe ist die INNOFACTORY berechtigt, die INNO Services auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.

[2] Kommt der Kunde

a) für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise oder

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Preis für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann die INNOFACTORY das Vertragsver-hältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50% der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden monatlichen Preise verlangen.

[3] Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn die INNOFACTORY einen höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen bzw. entfällt, wenn der Kunde nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.

[4] Bei Voraussetzungen einer fristlosen Kündigung kann unabhängig vom Ausspruch der Kündigung der Anschluss ohne Androhung sofort gesperrt werden.

[5] Im Falle einer fristlosen Kündigung hat der Kunde einen Schadensersatz in Höhe von 50 % der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit anfallenden monatlichen Entgelte zu zahlen. Der Betrag ist in einer Summe sofort fällig. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass INNOFACTORY kein

INNO FACTORY.

Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden wesentlich niedriger ist als dieser Betrag.

[6] Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig, und macht er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung nicht unver-züglich rückgängig, so ist die INNOFACTORY berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und zusätzlich einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50% der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden monatlichen Preise zu verlangen.

[7] Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der INNOFACTORY vorbehalten.

8. Störungen, Rücktritt

[1] INNOFACTORY übernimmt keine Gewähr für eine ununterbrochene Ver-fügbarkeit der INNO Services und das jederzeitige Zustandekommen von Ver-bindungen und die konstante Aufrechterhaltung einer bestimmten Übertra-gungsgeschwindigkeit.

[2] Mängel und Störungen sind INNOFACTORY unverzüglich, spätestens in-nerhalb zwei Wochen nach Kenntnis in schriftlicher Form mitzuteilen. Die Gel-tendmachung von nicht rechtzeitig mitgeteilten Mängeln und Störungen ist ausgeschlossen. Auf Ziff. 2 [9], [10] wird hingewiesen.

[3] Sowohl INNOFACTORY als auch der Kunde sind berechtigt, schriftlich vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- die Errichtung oder Aufrechterhaltung von Verbindungsstellen für IN-NOFACTORY aus öffentlich-rechtlichen oder sonstigen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem wirtschaftlichem Aufwand durch-führbar ist,
- aufgrund atmosphärischer Bedingungen, topographischer Gegeben-heiten oder sonstigen Hindernissen (z.B. Bäume und Gebäude) kein ausreichender Empfang erzielt und deshalb die INNO Services nicht genutzt werden kann.

Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn INNO-FACTORY eine vom Kunden gesetzte Nachfrist nicht einhält.

[4] Ansprüche des Kunden aus dem Wegfall des Vertrages sind ausgeschlos-sen.

9. Überlassen und Rückgabe von Geräten

[1] Zur Nutzung des Produktes werden dem Kunden die notwendigen techni-schen Endgeräte für die Dauer des Vertragsverhältnisses überlassen und ge-hen nicht in das Eigentum des Kunden über. Die Entscheidung welche Geräte dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, obliegt ausschließlich INNOFAC-TORY. Die Geräte sind vom Kunden pfleglich zu behandeln. Der Kunde ver-pflichtet sich, an den Geräten keine Manipulationen oder Konfigurationsän-derungen vorzunehmen.

[2] Bei Beschädigung oder Verlust ist INNOFACTORY unverzüglich zu infor-mieren. Hat der Kunde die Beschädigung oder den Verlust zu vertreten, kann INNOFACTORY den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.

[3] Bei Zerstörung der Endgeräte, die auf fahrlässige Handhabung oder mut-willige Zerstörung zurückzuführen ist, ist INNOFACTORY berechtigt dem Kunden ggf. eine Reparatur bzw. bei Unmöglichkeit der Reparatur den aktu-ellen Zeitwert in Rechnung zu stellen, soweit der Kunde keinen geringeren Schaden nachweisen kann.

[4] Bei einem Ausfall eines überlassenen Gerätes sorgt INNOFACTORY in ei-nem angemessenen Zeitraum für Ersatz. 4 Werktage ab Feststellung des Aus-falls durch INNOFACTORY gelten ohne weiteres als angemessen. Soweit der Ausfall durch Verschulden des Kunden verursacht wurde, übernimmt der Kunde die Kosten, die durch den Ersatz entstehen.

[5] Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die technischen Geräte innerhalb 30 Tagen nach Beendigung als Paket auf dem Postwege zurückzu-liefern. Die Kosten des Versandes sind vom Kunden zu übernehmen.

[6] Für den Fall, dass INNOFACTORY die überlassenen Geräte nicht verein-barungsgemäß nach dem Vertragsende zurückerhält, hat INNOFACTORY ein-en Anspruch auf Wertersatz.

10. Höhere Gewalt

[1] Für Ereignisse höherer Gewalt, die der INNOFACTORY die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die INNOFAC-TORY nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Ver-tragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Cyber Atta-cken, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroran-schläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

INNO Services

INNO FACTORY.

[2] Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die INNOFACTORY auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.

[3] Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.

[4] Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als sechs Monate andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.

11. Haftung

[1] Die Haftung der INNOFACTORY auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Dies umfasst insbesondere auch die Haftung für entgangenen Gewinn, indirekte Schäden, auch aus einer Betriebsunterbrechung, Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität, der auf dem PC-System des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können.

[2] Dieser Haftungsausschluss findet keine Anwendung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderer zwingender gesetzlicher Vorschriften.

[3] Die Haftung ist auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt; dies gilt nicht bei grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln oder bei Personenschäden.

[4] Diese Haftungsbeschränkung gilt für vertragliche und außervertragliche Ansprüche. Im Anwendungsbereich des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bleibt die Haftungsregelung des § 70 in jedem Falle unberührt; die Haftung ist in diesen Fällen der Höhe nach auf die in § 70 TKG bestimmten Beträge begrenzt.

[5] Die Integration in den Überspannungsschutz/Blitzschutz und Potentialausgleich ist nicht Bestandteil dieses Vertrages, sofern dies nicht mit dem Kunden gesondert vereinbart ist. Der Kunde ist für den Überspannungsschutz/Blitzschutz und Potentialausgleich selbst verantwortlich.

[6] Für Schäden auf Grund der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haftet die INNOFACTORY nach den Regelungen des TKG.

12. Vertragslaufzeit / Kündigung

[1] Die Bedingungen für die Vertragslaufzeit und Kündigung der einzelnen INNO Services sind in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen geregelt.

[2] Mit Kündigung des Vertrages über die Standardleistung enden auch Vertragsverhältnisse über Zubuchoptionen.

[3] Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

[4] Eine Kündigung muss in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) erfolgen.

13. Datenschutz

[1] INNOFACTORY wird die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Daten nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen.

[2] INNOFACTORY ist berechtigt, die Kundendaten gegenüber Geschäftspartnern, die für die zur Verfügungsstellung der Dienste der INNOFACTORY erforderlich sind, zu übermitteln.

[3] Der Kunde, der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen ist, ist verpflichtet, die für Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

14. Schlussbestimmungen

[1] Erfüllungsort aller Leistungen der INNOFACTORY ist gegenüber Kaufleuten der Sitz der INNOFACTORY. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist der Sitz der INNOFACTORY.

[2] Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

[3] Sollten Bestimmungen dieser AGB oder sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder sollte sich herausstellen, dass eine Regelungslücke vorliegt, die durch

gesetzliche Regelungen nicht geschlossen werden kann, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt eine Regelung vereinbart, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung etwaiger Regelungslücken.

[4] Die INNOFACTORY ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Subunternehmer zu erbringen. Die INNOFACTORY haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.

[5] Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der INNOFACTORY auf einen Dritten übertragen.

15. Schlichtung

Der Kunde hat die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren nach § 68 TKG bei der Bundesnetzagentur einzuleiten, soweit er der Meinung ist, dass INNOFACTORY ihm gegenüber eine in § 68 TKG genannte Verpflichtung nicht erfüllt hat.